

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes zur
Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach

vom 27.11.2023

Aufgrund Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl S. 396), zuletzt geändert am 25.05.2021 (GVBl S. 286), und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert am 24.07.2023 (GVBl S. 385), erlässt der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach folgende Satzung:

Artikel 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach für die Umladestation und Deponie Im Dienstfeld vom **07.04.2006** (Mittelfränkisches Amtsblatt 10/2006 S. 81) **in der Fassung der Änderung vom 03.02.2022** (Amtsblatt des Landkreises Ansbach am 09.02.2022, Amtsblatt der Stadt Ansbach am 19.02.2022) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Bei der Anlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§1 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle. Das Gewicht wird auf der amtlich geeichten Waage des Zweckverbandes in Schritten zu 10 kg ermittelt. Die Abrechnung von Anlieferungen mit Gewichten unterhalb der Mindestlast der Waage von 200 kg erfolgt zu Pauschalgebühren nach Abs. 4.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von angelieferten Abfällen an der Müllumladestation und an der Deponie Im Dienstfeld, Aurach, beträgt je Tonne Gewicht für

a) Abfälle zur Beseitigung	198,00 € / t
b) für asbesthaltige Abfälle, zementgebunden	315,00 € / t
c) für KMF-Abfälle (künstliche Mineralfasern)	650,00 € / t

Bei unmittelbarer Anlieferung der Abfälle an einer Abfallbeseitigungseinrichtung außerhalb des Verbandsgebietes beträgt die Gebühr je Tonne

für Abfälle zur Beseitigung	178,00 € / t
-----------------------------	--------------

Die Gebühr wird nach der für die jeweilige Wiegeeinrichtung geltenden Wiegegenauigkeit in Höhe der eichrechtlich zulässigen Schritte berechnet, unterhalb der Mindestlast nach den Pauschalsätzen nach Abs. 4.

- (3) Als Anlieferung im Sinn der Absätze 1 u. 2 gilt jede einzelne Transport-/Beförderungseinheit (Zugmaschine oder Zugmaschine mit Anhänger, mehrere Container auf Anhängern). Mehrere Transport-/Beförderungseinheiten auf einem Fahrzeug / einer Fahrzeugeinheit (Zugmaschine und Anhänger) werden bei gleichem Material und gleicher Herkunft als eine Anlieferung behandelt. Bei Abfallbeseitigungsanlagen außerhalb des Verbandsgebietes gelten die jeweiligen örtlichen Regelungen.
- (4) Für Kleinanlieferungen bis 200 Kilogramm Ladungsgewicht werden abweichend von Abs. 1 u. 2, folgende Gebührenpauschalen erhoben für:
- | | |
|---|------------------------|
| a) Abfälle zur Beseitigung | 25,00 € je Anlieferung |
| b) für asbesthaltige Abfälle, zementgebunden | 30,00 € je Anlieferung |
| c) für KMF-Abfälle (künstliche Mineralfasern) | 49,00 € je Anlieferung |

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Ansbach, 27. November 2023
Zweckverband zur Abfallbeseitigung
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Verbandsvorsitzender